

Grundsatzpapier

zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften zwischen den Eltern, den gewählten Elternräten , dem Stadtelternrat, den öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen, den freien und öffentlichen Trägern der Stadt Chemnitz

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 4. Mai 2010

- 1 Einleitung
- 2 Gesetzliche Grundlagen
- 3 Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflegestelle
 - 3.1 Wechselseitiger Austausch über die Entwicklung des Kindes
 - 3.2 Öffnung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle
 - 3.3 Familienbildung
 - 3.4 Elternmitwirkung
 - 3.4.1 In der Kindertageseinrichtung
 - 3.4.2 In der Kindertagespflege
- 4 Kooperation der Träger mit dem Stadtelternrat
- 5 Beschwerdemanagement
- 6 Rolle des Amtes für Jugend und Familie als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

1 Einleitung

Entsprechend Artikel 6 Grundgesetz ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern. Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder. Sie vermitteln Kompetenzen, Einstellungen, Motivationen, Werte und beeinflussen die Entwicklung ihrer Kinder in einem hohen Maße.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Kinder wachsen heute in miteinander agierenden und sich überschneidenden Systemen, wie z.B. die Systeme Familie, Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle, Schule, auf. Die Qualität der Bildung und Erziehung wird maßgeblich dadurch bestimmt, wie das Verhältnis zwischen den Familien, den Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen bzw. den Tagespflegepersonen, der Schule gestaltet wird. Das Zusammenwirken dieser Bereiche ist unabdingbar, damit Bildungs- und Erziehungsziele miteinander abgestimmt werden können.

Die Stadt Chemnitz will mit diesem Grundsatzpapier das partnerschaftliche Zusammenwirken hervorheben und die Beteiligung der Eltern sicherstellen.

Die inhaltliche Untersetzung ist dabei nicht selektiv zu betrachten, sondern ordnet sich als integrativer Bestandteil in die Qualitätsentwicklungsprozesse der Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Trägerorganisationen ein.

2 Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz; Artikel 6

Sozialgesetzbuch VIII , § 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen § 6, Abs. 1 bis 4

Darüber hinaus ist der in der Stadt Chemnitz im Rahmen des Projektes Kind & Ko erarbeitete Fleyer bzw. die Broschüre zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Elternräten und Fachkräften „Eltern mit Wirkung“ - zusammengestellt von den Teilnehmern der gemeinsamen Weiterbildungen 2008 und den Mitgliedern der Planungsgruppe – eingeflossen.

3 Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflegestelle

Die Unterschiedlichkeit der Familienformen, die differenzierten Lebensformen von Kindern und Eltern, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien sowie die differenzierten Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen und den Tagespflegestellen erfordern eine Vielfalt von Angeboten zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaften.

Dieses zeigt sich nicht nur in den unterschiedlichen Methoden, Formen und Kommunikationsstrukturen, sondern auch in der beiderseitigen Bereitschaft die gemeinsame Verantwortung für Bildung und Erziehung des Kindes zu tragen und sich in diesem Prozess als gleichberechtigte Partner zu verstehen und einzubringen.

3.1 Wechselseitiger Austausch über die Entwicklung des Kindes

Eltern und pädagogische Fachkräfte tauschen sich regelmäßig über die Entwicklung des Kindes, über Erziehungsvorstellungen und über die Situation der Familie, der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aus. Dabei akzeptieren sie sich gegenseitig als Experten und Expertinnen für das Kind und berücksichtigen, dass beide Seiten unterschiedliche Perspektiven haben.

Grundlage für den Austausch bildet die Beobachtung des Kindes und die Dokumentation der Beobachtung.

Dazu gehören grundsätzlich:

- in der Regel die gemeinsame Gestaltung der Eingewöhnungsphase des Kindes mit den Eltern;
- Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsverläufen bei Kindern;
- Entwicklungsgespräche mindestens 1x jährlich.

3.2 Öffnung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle

Eltern sind in das Geschehen in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle eingebunden. Das schließt Transparenz über den Alltag des Kindes ein. Sie erhalten Informationen über den Tagesablauf ihres Kindes sowie über die Organisationsstrukturen.

Dazu gehören grundsätzlich:

- Einsichtnahme in die Konzeption der Einrichtung/Tagespflegestelle
- Beobachtungsangebote für Eltern nach vorheriger Absprache
- Informationen zum Tagesablauf der Kinder
- Allgemeine Informationen über laufende Aktivitäten

3.3 Familienbildung

Familienbildung orientiert sich in den Kindertageseinrichtungen an den Lebenssituationen der Familien. Daraus resultierend erfolgen die Angebote nicht standardisiert, sondern orientieren sich immer an den Interessen der Eltern sowie den Gegebenheiten vor Ort.

Dazu gehören:

- Vorträge und Gesprächsrunden
- Austausch und Kontakte der Eltern untereinander ermöglichen (Elterncafés o. ä.)
- praktische Anregungen für das erzieherische Verhalten gegenüber Kindern
- gemeinsame Fortbildungen von Eltern und Pädagogen
- Präsentationen
- Nutzung von Bibliotheken in der Kindertageseinrichtung
- Elternprojekte
- Arbeitseinsätze

3.4 Elternmitwirkung

3.4.1 In der Kindertageseinrichtung

Die rechtzeitige Mitwirkung der Eltern ist als Anspruch der Eltern auszugestalten. Dieser Anspruch umfasst das Recht auf die Erteilung von Auskünften und das Recht auf Anhörung.

Rechtzeitige Mitwirkung ist dann gegeben, solange das Recht auf Mitwirkung noch gestaltet werden kann.

Die Einberufung von Elternversammlungen und die Bildung eines Elternrates sind notwendige Instrumente, um die Elternmitwirkung und Elternmitbestimmung zu realisieren. Eltern haben damit die Möglichkeit auf die Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes Einfluss zu nehmen und den Tagesablauf sowie die Organisationsstrukturen in der Kindertageseinrichtung mitzugestalten.

a) Bildung und Aufgaben der Elternversammlung:

- Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, über die Elternversammlung der Kindertageseinrichtung die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben zu fördern und mitzugestalten.
- Die Elternversammlung beauftragt Vertreter aus ihrer Mitte, sich mit dem Träger der Einrichtung über das Verfahren der Wahl eines Elternrates und einer Geschäftsordnung sowie die Aufgaben und Rechte des zu wählenden Elternrates abzustimmen.
- Die Elternversammlungen werden vom Elternrat oder gemeinsam mit dem Träger bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen.
- Die Elternversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wählt den Elternrat, der aus mindestens einem Vertreter jeder Gruppe bestehen soll.
- Die Elternversammlung kann auch im Gruppenverband möglich sein. Wichtig dabei ist die Transparenz der Inhalte für alle Eltern.

b) Wahl des Elternrates:

- Die Mitglieder des Elternrates werden von den anwesenden Eltern in der Elternversammlung für ein Jahr gewählt. Der/Die Vorsitzende wird aus der Mitte des Elternrates gewählt.
- Die Bekanntgabe der Mitglieder und des Vorsitzenden erfolgt durch Aushang.
- Die Amtszeit beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des neu gewählten Elternrates. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zum Termin der Elternversammlung vorliegt.

c) Rechte und Aufgaben des Elternrates:

- Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung ist es notwendig, dass der Elternrat, der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll, kooperativ, partnerschaftlich und prozessorientiert zusammenarbeiten.
- Der Elternrat hat folgende Aufgaben:
 - die Elternversammlung über seine Tätigkeit zu informieren,
 - Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und diese zu prüfen,
 - die Umsetzung dieser mit dem Träger bzw. der Leitung abzustimmen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit mit zu gestalten,
 - die Elternratssitzungen können öffentlich für alle interessierten Eltern sein.

Zum Mitwirkungsrecht gehören

- die Entwicklung/Änderung/Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- Gesundheitsvorsorge und -pflege,
- die Festlegung von Öffnungszeiten und Betriebsferien,

- wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen, bezogen auf die Platzkapazität und die Raumkonzeption,
- Durchführung von größeren Baumaßnahmen,
- Änderung der Verpflegungsform,
- Schließung der Einrichtung,
- beabsichtigter Trägerwechsel.

3.4.2 In der Kindertagespflege

Eltern und Tagespflegepersonen müssen hinsichtlich ihrer Erziehungsziele und -methoden weitestgehend übereinstimmen. Sie müssen partnerschaftlich eine vertrauensvolle Beziehung eingehen, in deren Mittelpunkt die Zusammenarbeit bei der Förderung der kindlichen Entwicklung und die Sicherstellung des Wohls des Kindes stehen.

Schwerpunkte der Elternmitwirkung:

- Eltern mit ihren Kompetenzen wahrzunehmen und sie im Rahmen der Möglichkeiten in die Arbeit zu integrieren,
- Eltern in wichtigen Fragen der Erziehung und Bildung zu informieren,
- Einzelgespräche zum Entwicklungsstand zu führen,
- Öffnung und Transparenz der Arbeit der Tagespflegestellen,
- Beteiligung der Eltern bei Festen, besonderen Aktivitäten, Projekten und Veranstaltungen.

4 Kooperation der Träger mit dem Stateraternrat (StER)

Öffentliche Träger und freie Träger der Jugendhilfe sowie der Stateraternrat treten miteinander in einen partnerschaftlichen Dialog.

Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe:

- Information über die Grundsätze der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen, mindestens 1 x jährlich,
- nach Bedarf Beratung hinsichtlich aller fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Themen des Leistungsbereiches,
- Einladung bei Fach- und Informationsveranstaltungen,
- Unterstützung bei der Durchführung von Elternbildungsversammlungen,
- Angebot regelmäßiger Gespräche zwischen dem Leiter des Amtes für Jugend und Familie und dem StER, in der Regel 1 x im Halbjahr
- Unterstützung bei der Wahl des StER.

Aufgaben des StER:

- der StER berät und unterstützt die Elternräte der Chemnitzer Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Elternmitwirkung,
- alle Projekte und Vorhaben, die der StER durchführt, sind dem Ziel, alles zum Wohle und der Entwicklung der Kinder, unterzuordnen,
- der StER arbeitet als freies, von der Elternschaft gewähltes Gremium und ist nicht dem Amt für Jugend und Familie angegliedert oder unterstellt,
- insbesondere nimmt der StER sich der Probleme an, die Kinder und deren Eltern im Zusammenhang und im Umfeld von Kindertagesstätten und Schulhorten sowie Tagesmüttern haben,
- der StER nimmt verantwortungsvoll die Aufgaben als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss wahr,

- er unterstützt die Träger von Kindertageseinrichtungen durch Sachkenntnis, bezogen auf Elternmitwirkung, Elternbildung,
- er unterstützt den Qualitätsentwicklungsprozess,
- er ist den Elternräten der einzelnen Einrichtungen und der Elternschaft ein zentraler Ansprechpartner und koordiniert einzelne Aktivitäten,
- der StER stellt eine Interessenvertretung der gesamten Elternschaft der Stadt Chemnitz gegenüber allen Trägern, den Stadträten und der Verwaltung dar,
- er gibt rechtzeitig die Termine der Mitgliederversammlung bekannt,
- die Aufgaben des StER begründen sich in der jeweils gültigen Satzung des Stadtelternrates.

5 Beschwerdemanagement

Hinweise, Einwände und Beschwerden der Eltern sind immer ernst zu nehmen, aufzugreifen und sollen zum Austausch führen.

Treffen diese auf die Akzeptanz der Mitarbeiter/innen in den Kindertageseinrichtungen bzw. der Träger wird es zu Offenheit führen, welche Lösungen zulässt und beiderseitige Zufriedenheit schafft.

Dieser Grundsatz bildet die Basis für die Entwicklung von Standards im Umgang mit Anregungen und Beschwerden, auf deren Grundlage eine Kultur des Dialogs entsteht. Dazu gehört grundsätzlich die Bekanntgabe des Beschwerdemanagement für Eltern, insbesondere

- die Benennung von Ansprechpartnern,
- die Terminvereinbarungen,
- die Handlungsoptionen zur Konfliktbearbeitung,
- die Dokumentation,
- im Bedarfsfall Mediation durch Externe
- bzw. das Beschwerdemanagement in den zertifizierten Managementsystemen der Träger.

6 Rolle des Amtes für Jugend und Familie als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Das Amt für Jugend und Familie steht mit seinen Ansprechpartnern/innen, den Trägern und deren Fachberaterinnen, den Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen, den Eltern und Elternvertretern beratend und falls erforderlich für das Beschwerdemanagement vermittelnd zur Verfügung.